

Prolegomena zur Wirkungsforschung

Joachim H. Knoll

Anmerkungen:

1

Huschke, R.:
Das Heulen der Zensoren.
In: Die Woche vom
28.7.2000, S. 36.

2

Vgl. z. B. die konzise Aus-
stellungsbesprechung: *Lie-
besgöttin mit Gipsbein.* In:
Die Welt vom 2.8.2000,
S. 44.

3

Michaelsen, S.:
*Selbstbefriedigung ist für
mich wie Yoga.* In: Stern
Nr. 29/13.7.2000, S. 152ff.

4

Vgl. z. B.:
Walther, K.:
*Zum Begriff der Porno-
graphie.* In: tv diskurs 3.
12/97, S. 102ff.; speziell:
Wahlert, Chr. v.:
Sex und Gewalt im Kino.
In: tv diskurs 3. 12/97,
S. 45ff.; grundsätzlicher:
Gottberg, J. v.:
*Jugendschutz in den Medi-
en.* Berlin 1995.

5

Die Gremien der Bundes-
prüfstelle sind überein-
stimmend zu der Auffassung
gelangt, dass nicht jede
Abbildung unbedeckter
Kinder von vornherein als
jugendgefährdend einzu-
stufen ist, insbesondere
nicht solche Abbildungen,
die sich in Magazinen
befinden, die von Naturis-
tenverbänden heraus-
gegeben werden.

6

Vgl. hierzu:
Knoll, J. H.:
*Jugend, Jugendgefähr-
dung, Jugendmedienschutz.*
Münster 1999, S. 13ff.

Publizistische Aufgeregtheit hält Pornographie im Gespräch

Gleichsam mit statistischer Regelmäßigkeit wird das Thema Pornographie in einen öffentlichen Disput gezogen. Dabei werden die Ungenauigkeit im Begriff und ein aufdringlicher Voyeurismus gern in Kauf genommen, nur grell und endzeitlich muss der scheinbar empörte Aufschrei sein. Man kann dieses Phänomen publizistischer Aufgeregtheit nicht mit dem Hinweis auf das Sommerloch abwiegeln und dabei das wiederkehrende und perennierende „Heulen der Zensoren“ beklagen.¹ Es wird die Nichtigkeit dessen, was man selbst für unschicklich, für obszön hält, mit dem Begriff „pornographisch“ stigmatisiert, und man schert sich wenig darum, dass es inzwischen rechtliche und definitorische Klärungen gibt, die die Sache aufhellen, wenn auch nicht restlos klären und eingrenzen.

So war jüngst eine Ausstellung von Grafiken des Bildhauers Alfred Hrdlicka im Erotic Art Museum in Hamburg in die schwüle Vermutung gerückt, eine pornographische Ausstellung zu sein. Genauer Besehen freilich zeigt, dass dies keine Präsentation für den Voyeur war, sondern der Versuch, das Thema Sexualität im Lebenswerk des Künstlers nachzuzeichnen, zumindest in einigen Stationen zu profilieren. Kein Anlass für sonderliches Aufheben², wo es nicht einmal des Hinweises auf den Kunstvorbehalt in den einschlägigen Jugendschutzgesetzen (GJS §§ 1, 2) bedürfte. Ein weiterer Beleg, der den Voyeurismus in der Hülle der Information oder der Literaturkritik nur notdürftig kaschiert: Das Buch von Else Buschheuer *Ruf! Mich! An!* war dem STERN immerhin drei Seiten wert.³ Dort führt ein Bericht in gehöriger Breite jene Stellen an, von denen ich meine, dass sie den Tatbestand

der *sexualethischen Desorientierung* erfüllen. Da werden prominente Zeitgenossen ins grelle Licht ihrer Sexualität, gar ihrer sexuellen Vorlieben gezogen, da wird in einem Jargon geschrieben und „gedacht“, dem man ein künstlerisches Attribut schwerlich zusprechen kann, und da wird schließlich von der 13-jährigen Tochter der Autorin kolportiert, dass sie das Buch ihrer Mutter „voll peinlich“ empfinde.

Genug dazu, diese Schlaglichter sollten wieder auf eine Aktualität des Gegenstands aufmerksam machen, der, weil er nach-bürgerliche Moralvorstellungen transportiert, nicht nur akademisch behandelt werden kann.

Zum „Pornographie“-Begriff⁴

Die Diskussion um den „Pornographie“-Begriff und seine changierenden Begleit- und/oder Ersatzfloskeln wie „obszön“, „lasziv“, „schamlos“, „erotisch“ ist gewiss mehr als nur ein Spiel mit Worten. Hinter dem Begriff Pornographie steht zunächst einmal ein greifbarer Straftatbestand, der sich auf Jugendliche und Erwachsene im Umfeld des § 184 StGB bezieht. Die dort strafbewehrten Tatbestände betreffen das, was man die „harte“ Pornographie nennt, worunter vorrangig vor allem sodomistische und kinderpornographische Handlungen und Darstellungen subsumiert werden. Dieser hier zugrunde liegende Pornographiebegriff ist weithin unstrittig und wird in der Rechtsprechung im Hinblick auf die Kinderpornographie im Internet in seiner extensiven Anwendbarkeit kaum in Frage gestellt.

Schwieriger zu fassen sind die Formen der „weichen“ Pornographie, weil hier z. T. Tatbestände zugrunde liegen, die je nach Weltanschauung und Wertbewusstsein, je nach Art der Medien

und nach dem Alter ihrer Nutzer interpretationsfähig und -bedürftig sind. Hierher gehören u. a. Darstellungen, die *in ihrem visuellen oder sprachlichen Charakter „sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise“ darstellen oder den sexuell handelnden Menschen seiner Würde berauben, ihn nur zum Objekt degradieren, Darstellungen, in denen Sexualität nurmehr instrumentell erfahrbar wird oder in denen Jugendliche und Kinder in eine Objekt- und Opferrolle gezwungen werden.* Gleichzeitig muss allerdings deutlich gemacht werden, dass Nacktheit per se nicht als jugendgefährdend erachtet wird und hierbei der Begriff Pornographie zunächst nicht anwendbar ist, es sei denn, die bildliche Darstellung wäre vorrangig auf eine Lust- und Stimulierungstendenz hin angelegt.⁵

Insgesamt kann aus der Fülle entsprechender Belege abgelesen werden, dass der Pornographiebegriff außerordentlich permissiv ist, dass seine distinkte Auslegung nur im Zusammenhang eindeutiger Tatbestände gestattet ist, und dass es zumindest bedenklich erscheint, wenn mit dem Substitutionsbegriff *sexualethische Desorientierung* gleichsam inflationär umgegangen wird. Die Anwendung dieses Begriffs ist nur sinnvoll, wenn auf der Grundlage eines gesellschaftlichen Minimalkonsenses Tabuverletzungen begangen werden, die als solche weder in den Jugendschutzgesetzen noch im Strafbuch direkt genannt sind.⁶ Es handelt sich hier um Tabuverletzungen, die im weitesten auf eine Verletzung der Grundrechte zurückzuführen sind – und die nehme ich zusammen mit einem säkularisierten Dekalog als den gesellschaftlichen Minimalkonsens an. Solche Verletzungen betreffen die Würde des Menschen, das Zusammenleben in Ehe und Familie, die Rolle der Eltern und deren Erziehungsprimat und die Anerkennung des Kindes und des Jugendlichen als ein Rechtssubjekt, dem Würde zuzusprechen und dessen Personalität zu achten ist. Wir widerraten allen Versuchen, den Pornographiebegriff in Katalogen aufzuschlüsseln, denen verbindliche Gültigkeit, über die Medienspezifika hinweg, zugesprochen wird. Man kann den Pornographiebegriff eingrenzen;⁷ das hebt allerdings die Einzelprüfung in der Urteilsbildung nicht auf.

Der schwammige Begriff der „weichen“ Pornographie oder der „sexualethischen Desorientierung“ bietet außer wichtigen Tendenzbe-

schreibungen noch keine Handhabe, im Sinne des Jugendschutzes wirksam werden zu können. *Es kommt bei der Feststellung, ob es sich nun um Pornographie handelt, neben den oben bereits genannten Aspekten mithin auf den Einzelfall an, auf die Expertise der Gutachten und Gremien – welche bereit sein müssen, der Sensibilität in der Bevölkerung nachzukommen, gleichzeitig aber auch der „Verfolgermentalität“⁸ zu widerstehen –, auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf die Zeitumstände und den Wertekonsens, auf freiwillige Selbstkontrolle, auf die Selbstregulation der Gesellschaft und auf den Erziehungsprimat der Familie.*

Nimmt man dieses „Netzwerk“ ernst, dann wird man die vielfach behauptete Annahme, dass „staatlich veranstaltete Neutralität“ schon per se sachverständig sei, nicht mehr unbezweifelbar akzeptieren dürfen. Zum staatlichen Regulierungsanspruch tritt die gesellschaftliche Selbstregulation als ergänzendes und korrigierendes Instrument hinzu, das subsidiär zu verstehen ist.⁹ Im vorhandenen System der Regulation des Jugendschutzes von Staat und Selbstkontrolle sind die krassen Fehlentscheidungen auf der einen oder anderen Seite selten. Die Realität macht ansichtig, dass ein kompetitives Nebeneinander und Miteinander des staatlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses praktiziert wird; dabei ist der staatliche Rechtsrahmen in jedem Fall vorgeordnet, Entscheidungen der gesellschaftlichen Kräfte sind als Korrektur und Ergänzung hinreichend zu berücksichtigen.

Einige Beobachtungen zum Jugendbild¹⁰

An dieser Stelle haben wir unlängst eine Phänomenbeschreibung versucht, die sich weniger am ritualisierten Fragerepertoire „Jugend und ... Arbeit, Beruf, Freizeit“ usw. orientierte, sondern mehr nach Aufgaben fragte, die die Jugendlichen zur Herstellung ihrer Identität zu bewältigen haben, sowie nach den Kompetenzen, die ihnen dafür bereits zur Verfügung stehen oder auszubilden sind.¹¹ Dabei konnte kein statisches Bild entstehen, weil Jugend stets im jeweiligen Zeitkontext aufgesucht werden muss. Jugendgenerationen lösen sich in zunehmend rascherer Abfolge ab, wobei der Gestaltwandel in Gesellung und Gesittung heute etwa alle fünf oder sieben Jahre stattfindet.

Wenn wir nach Kompetenzen im Jugendalter suchen, wird uns bewusst, wie fragwürdig

7 Wir haben bereits an anderer Stelle eine Definition benutzt, die sich eher als der juristische Sprachgebrauch auf den Aspekt der Jugendgefährdung einlässt: „Wir verstehen unter Pornographie, soweit sie vor den strafrechtlich relevanten Tatbeständen nach StGB § 184 liegt, die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzuführen. Unter Schilderung wird hier verstanden: eine Darstellung von sexuellen Zuständen oder Handlungen, die aus Bild, Text oder aus ihrer Kombination in allen Medien bestehen; neben Praktiken der Autoerotik kann die Variation und Menge der Sexualpartner und Sexualpraktiken beliebig sein. Pornographie wird in der öffentlichen Diskussion synonym einengend verwandt für mediale Darstellungen, die aus der Sicht des jeweiligen Konsumenten das Ziel haben, ihn sexuell zu stimulieren.“ So in: **Knoll, J. H./Müller, A.:** *Jugendliche Medienwelt – Sexualität und Pornographie.* Köln 1998, S. 25.

8 Diese Verfolgermentalität konnte man jüngst an einer Pressekampagne der „News of the World“ in Großbritannien studieren, wo 49 verurteilte „Kinderschänder“ (Männer und Frauen) mit Bild und Wohnortangabe öffentlich gemacht wurden; dabei wurde auch eine existenzvernichtende Verwechslung in Kauf genommen. Diese publizistische Aktion wurde inzwischen eingestellt. Vgl.: **Kielinger, T.:** *Massenblatt stellt Kinderschänder-Kampagne ein.* In: *Die Welt* vom 7. 8. 2000, S. 36.

9 Nebenbei gesagt liegt dieses Verständnis auf der Linie mit Diskussionen um Entstaatlichung und Subsidiarität, nachdrücklich auch thematisiert auf dem EU-Symposium *Die Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene* vom 19.–21. 4. 1999 in Saarbrücken. Als Vorbereitung auf das Symposium lag ein umfangreicher Materialband vor. Eine europäische Verbindlichkeit in Form einer Schlussresolution war ebenso wenig gelungen wie der

Anspruch der Freiwilligen Selbstkontrollen durchzusetzen war, als integraler Bestandteil des sozialstaatlichen Prinzips europäischer Demokratien akzeptiert zu werden.

10

Siehe jetzt den facettenreichen Sammelband:

Sander, U./Vollbrecht, R. (Hrsg.):

Jugend im 20. Jahrhundert. Neuwied 2000.

11

Knoll, J. H.:

Jugendliche und Jugendschutz. Teil 1. In: tv diskurs Heft 9, Juli 1999, S. 66ff. (Teil 2 in: tv diskurs Heft 10, Oktober 1999, S. 20ff.). Zu den Aufgaben und Kompetenzen jugendlicher Selbstfindung und Identitätsbildung vgl. vor allem Teil 2, S. 23 ff.

12

So in den Jugendschutzgesetzen, z. B. Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG, § 2).

13

Mir liegt die Äußerung eines Kriminologen vor, der vor einem derartigen Schritt warnt, weil solchermassen die „juristischen Barrieren“ gegenüber Gewalthandeln im Jugendalter abgebaut würden. Ich übersehe keineswegs jugendliche Kriminalität in Schulen und Freizeiteinrichtungen und will auch nicht die derzeitigen ausländerfeindlichen Stimmungen und das Gewalthandeln jugendlicher klein reden. Dabei dürfen aber nicht andere, ernsthafte Selbstfindungsprozesse und Selbstverständnisklärunge übersehen werden, die 16-Jährige von heute gegenüber denen vor 20 Jahren deutlich auszeichnen.

14

So äußert etwa Klaus Hurrelmann vor dem Hintergrund seiner Untersuchungen zum Jugendalter Bedenken an der Schematisierung von Jugendalter und jungem Erwachsenenalter als Übergangs- und Ablösezeit.

Hurrelmann, K.:

Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim 1995, S. 22ff.

die schematische Abgrenzung „Kind“–„Jugendlicher“–„Erwachsener“ ist. Wir sind über die Jahre eingeübt in die juristischen Schemata: „Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht 18 ist“¹², und zumal Juristen können sich nicht vorstellen, dass es auch andere Periodisierungen geben könnte. Mein eigener kritischer Einwurf bezieht sich vor allem auf das nachpubertäre Jugendalter der 16- bis 18-Jährigen, mit denen der Jugendschutz einerseits liberal, andererseits ängstlich, auf jeden Fall aber unsicher umgeht. Es gibt eine Reihe von immanenten Gründen (entwicklungspsychologische, medizinische, jugendkundliche), das *Schwellenalter des Jugendschutzes von 18 auf 16 Jahre abzusenken*. Ich plädiere allerdings nicht für weitere Absenkung des Volljährigkeitsalters.¹³

In Jugendkunde, Psychologie und Pädagogik herrscht weithin darüber Einvernehmen, dass das Jugendalter weder durch den Vorlauf des Kindesalters noch den Nachlauf des Erwachsenenalters allein definiert wird und dass das Jugendalter mit „Vorbereitung“ und „Ablösung“ in seiner Selbständigkeit nicht erfasst wird.¹⁴ *Die 16-Jährigen verfügen über eine Kompetenz, aufgrund derer sie politisch und intellektuell selbstverantwortlich handeln können. Dieser so verstandene Jugendliche ist der postpubertäre Mensch zwischen 16 und 20 Jahren, den die frühe Pädagogik als Adoleszenten bezeichnete, den man vielfach auch den „jungen Erwachsenen“ nennt und dem man eine politische Kompetenz attestiert, z. B. durch das vorverlegte Wahlalter auf 16 Jahre. Dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist von anderer Natur, als sie in dem heutigen Jugendmedienschutz vorgesehen ist.*

Wir gehen im Hinblick auf unser Thema noch einen Schritt weiter und betrachten unter der Frage: „Wie erwachsen sind unsere Jugendlichen?“ einige Phänomene jugendlicher Selbstdarstellung, die sich im Umfeld unseres vorliegenden Interessengegenstands befinden. Wenn wir davon ausgehen, dass der Generationen-„Umschlag“ alle fünf bis sieben Jahre stattfindet, so wird sich auch unsere Darstellung zu fragen haben, ob die Aufgaben und Kompetenzen der 16- bis 18-Jährigen in verschiedenen Zeitkontexten identisch sind. Ich stimme mit zahlreichen Beobachtern überein, dass jugendliche Kompetenz zugewonnen hat und dass die Grenzlinie zwischen älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Fällen der Gefährdungsvermutung nicht mehr scharf gezogen werden

kann. Auf die schematische Alterszuordnung, verbunden mit der Gefährdungsvermutung, hat Scarbath schon relativ früh hingewiesen und dazu ausgeführt: „[...] können wir eine wachsende Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen erkennen, mit solchen Darstellungen (gemeint sind jugendgefährdende Medien) umzugehen.“¹⁵ Er fährt fort: „...Bei Jugendlichen, [...] zum Beispiel in der Vorpubertät spielt einmal natürlich die Frage eine große Rolle, wie ich mit dem anderen Geschlecht umgehe, wie ich Annäherung und Abgrenzung ausbalancieren kann. Aber es spielt natürlich auch die Frage eine Rolle, was später auf mich zukommt, und da kann Pornographie oder überhaupt die Darstellung von Sexualität in Menschen schon die Funktion haben, relativ gefahrlos mit diesem Bereich konfrontiert zu werden.“ Die sich hier ausdrückende relative Beschwichtigung gegenüber Pornographie und die Vorbehalte gegenüber einer kurzschlüssigen Gefährdungsvermutung werden auch durch die empirisch nachgewiesene Einstellung jugendlicher zu ihrer Sexualität unterstützt.

Die Annahme, dass mit zunehmender Liberalität des gesellschaftlichen Minimalkonsenses eine sexuelle Verfrühung, auch Promiskuität bei Jugendlichen stattfindet, ist so nicht belegbar. Der Zeitpunkt der ersten Kohabitation hat sich signifikant gegenüber früheren Generationen nicht verändert, die Partnerbeziehungen sind relativ stabil, Trennung der Partnerschaft wird wie eh als Krise durchlebt, die Nutzung pornographischer Medieninhalte ist marginal, liegt etwa bei erotischen Publikumszeitschriften unter 1%.

Biologische Reife- und Entwicklungsprozesse setzen früher ein und werden früher abgeschlossen. Biologische und psychologische Reifung werden, temporal gesehen, zunehmend deckungsgleich. Die Dauer und Intensität der Partnerschaft und die Bindungsfähigkeit allgemein lassen im Zusammenhang mit sexualkundlicher Aufklärung¹⁶ Lebens- und Familienplanung einen wichtigeren Ort im jugendlichen Selbstverständnis einnehmen als in den Generationen, die noch in der Tradition der so genannten „68er“ standen.

Das „Pneuma“ einer zunehmend offenen und bejahenden Einstellung zur Sexualität verlängert sich aus der Jugendgeneration auch in ältere Jahrgangskohorten hinein, die Sexualität durchaus als geschichtsmächtig und literaturfähig erachten. So redet Marcel Reich-Ranicki unbefangen davon, dass es sich bei Sexualität und Erotik „um zentrale Themen und Motive

unserer zeitgenössischen Literatur handelt. So ist das nun einmal: Die jungen Leute gehen oft miteinander ins Bett. Und daher kehren sie in ihren Büchern immer wieder zu diesen Fragen zurück. Ich habe dies alles nicht erfunden, aber als Kritiker kann und darf ich es nicht ignorieren.“¹⁷ Von daher halte ich den fragenden Titel einer Publikation aus dem genannten Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für rhetorisch: „Kompetent, authentisch und normal?“¹⁸

Ich vernehme den Zweifel, dass Jugendliche so durchgängig nicht unter diese Epitheta gestellt werden können, und mir ist auch bewusst, dass in anderen Zustandsschilderungen die Gewichte und Kategorien anders gesetzt werden, anders wegen der unterschiedlichen Perspektive, aus der Jugendliche wahrgenommen werden. Dafür steht etwa die heutige Kurzformel für junge Erwachsene: die Yetties (young, entrepreneurial, tech-based), deren Kurzcharakterisierung auf die Vokabeln „ultraflexibel, aufstiegsorientiert, risikobereit und unpolitisch“ hinausläuft.¹⁹ Eine weitere konterkarierende Beobachtung würden die Jugendlichen einfangen, die das Leben wesentlich aus der Perspektive einer „Spaßgesellschaft“ denken und von daher „events“ in das Zentrum ihrer Tages- und Lebensplanung einbetten. Solche Einschränkungen heben allerdings die wachsenden Kompetenzen und Aufgaben jugendlicher Selbstfindung und Identitätsbildung nicht auf.

Wirkungsforschung, Mediennutzung und Gefährdungsvermutung

In Fragen der Sexualität ist die monokausale Denunziation stets schnell zur Hand. Man erinnere sich der religiös motivierten Kampagnen gegen Verhütungsmittel, die als Eingriff in die göttliche Ordnung interpretiert wurden. Eine vergleichbar negative Besetzung wird jetzt an den Anfang der Diskussion um die Genomforschung gestellt. Nur ein Beispiel für die Kurzschlüssigkeit aus Anlass des 40. Jahrestags der Erfindung der „Pille“. In der WELT wird ein zu einem umfangreichen Aufsatz beigelegtes Foto folgendermaßen untertitelt: „Wenn Sex zur olympischen Disziplin wird, ist es mit der Lust vorbei. Die Macht erotischer Bilder zerstört das Intime. Eine Folge könnte Überdross am Sex sein.“²⁰ Hier wird aus einem simplen Anlass so gleich auf zwei Folgen geschlossen: auf die Zerstörung des Intimen und auf den Überdross am

Sex. Wir sehen in der Diskussion um Sexualität und besonders um Pornographie eigentlich die doppelte Ausrichtung: auf der einen Seite die schnelle Schlussfolgerung und auf der anderen die unbewiesene Behauptung aufgrund einer festgefügt Weltanschauung des Betrachters. Dass es Fälle gibt, die sich der Wirkungsdiskussion entziehen und nur durch eine positionelle Pädagogik entschieden werden können, liegt für mich auf der Hand.

Für unseren Zusammenhang der Pornographie im Fernsehen und die damit verbundene Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist die wissenschaftlich gegründete Wirkungsforschung nicht sonderlich ertragreich. Das Thema „Gewalt im Fernsehen“ steht in der Wirkungsforschung eindeutig im Vordergrund, und Übertragungen von der Gewaltproblematik auf die Pornographie sind nur mit Einschränkungen zulässig. Natürlich lassen sich Gründe dafür angeben, weshalb das Forschungsterrain zum Thema „Jugendliche und Pornographie in Massenmedien“ so spärlich besetzt ist und weshalb statt Wirkungen zumeist nur Vermutungen über Wirkungen oder Projektionen von Erwachsenen auf vermutbare Wirkungen mitgeteilt werden. Kinder und Jugendliche zeigen in Fragen der Sexualität kein apparentes Verhalten, dies ist im Gewaltbereich von anderer Natur, hier sind Aktionen und Reaktionen nachprüfbar – auch und zumal auf dem Hintergrund von Nutzungsgewohnheiten und massenmedialen Einflüssen. Die Pornographie, die Erotik, die Sexualität insgesamt, sind noch mit Schweigen besetzt, gleichsam öffentlichkeitswirksam tabuisiert, so dass hier von Einflüssen auf Wirkungen im Sinne von geänderter oder neuem Verhalten nicht geschlossen werden kann.²¹

Neben der Tabuisierung des Terrains verbieten forschungsimmanente Überlegungen, Kinder und Jugendliche in eine Laboratoriumssituation zu versetzen. In Fragen der Sexualität, die die Würde und Personalität des Jugendlichen einschließen, sind Versuchsanordnungen, in denen der Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen mit verändertem Verhalten korreliert wird, ausgeschlossen. Man kann also eher indirekt durch Nutzungsgewohnheiten auf Verhaltensänderungen schließen, aber auch dies gelingt immer nur partiell, weil die Zugänge zu medialen Produkten extra legem nicht verfolgbar sind. Das heißt etwa, die Nutzungsgewohnheiten jüngerer Familienmitglieder von Videokassetten pornographischen Inhalts, die nur an

15

Scarbach, H.:
Werkanalytischer Blick statt Vor-Urteilen. In: tv diskurs Heft 1. April 1997, S. 40ff.

16

Hier verweise ich pauschal auf das groß angelegte Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Forschung und Praxis der Sexuaufklärung und Familienplanung. Vgl. besonders:

Bode, H.:

Sexualität und Kontrazeption aus Sicht der Jugendlichen und ihrer Eltern. In: BZgA (Hrsg.): *Wissenschaftliche Grundlagen.* Teil 2 Jugendliche. Forschung und Praxis der Sexuaufklärung und Familienplanung, Band 13.2. Köln 1999. Aus dem Forschungsprojekt sind bislang 16 Einzelstudien hervorgegangen.

17

Marcel Reich-Ranicki im Gespräch mit Dana Horakova: *Quälen Sie mich nicht, meine Liebe.* In: *Welt am Sonntag* vom 8.8.2000, S. 38.

18

Winter, R./Neubauer, G.:
Kompetent, authentisch und normal? Eine qualitative Studie im Auftrag der BZgA. Köln 1998.

19

Vgl.:
Die Droge Arbeit. In: *Der Spiegel.* Nr. 25/19.6.2000, S. 122ff.

20

Schuster, J.:
Ich bin drin. 40 Jahre Pille: Die sexuelle Revolution frisst ihre Kinder und hinterlässt uns im Frust. In: *Die Welt.* 5.8.2000, S. 12.

21

Zum Wirkungsbegriff und dem traditionellen Verständnis als „Einfluss der Medien auf Einstellungen, Meinungen, Wertvorstellungen“ bzw. im Gewaltbereich als „Auswirkungen medialer Gewalt auf reales Verhalten“ vgl.:

Theunert, H.:

Wirkung. In: J. Hüther u. a. (Hrsg.): *Grundbegriffe der Medienpädagogik.* München 1997, S. 358.

Personen über 18 Jahren abgegeben werden dürfen, liegen völlig im Dunkeln. Von der marginalen Nutzung der erotischen Publikumszeitschriften durch Jugendliche kann man zunächst auf die Abstinenz gegenüber diesen medialen Produkten schließen, nicht indes insgesamt auf das Verhältnis Massenmedien und Pornographie bei Jugendlichen. Trotzdem wollen wir uns eher für den indirekten Weg entscheiden, nämlich die Nutzungsgewohnheiten und den Medienkonsum zu beschreiben und daraus behutsam Folgen im Sinne von Wirkungen zu thematisieren.

Es gibt Bereiche, in denen die Wirkungsforschung kein Mehr an Rechtssicherheit erbringt. Dass die Abbildung von S/M-Praktiken, in grob anreißerischer Weise, unter die Sanktionen der strafbewehrten Pornographie fällt, muss nicht durch die Wirkungen auf Jugendliche belegt werden, sondern verstößt schon per definitionem gegen Art. 1 GG und befindet sich solchermaßen außerhalb des ethischen Minimalkonsenses. Man sollte also von der Medienwirkungsforschung nicht zu viel erwarten.

Das Schwergewicht der Forschungsarbeiten in der Wirkungsforschung liegt zwar bei dem Thema Massenmedien und Gewalt, aber auch die Wirkungsforschung zur Pornographie ist nicht gänzlich Terra incognita. Ich verweise hier stellvertretend auf die Zeitschrift *medien praktisch*, in der sich wiederholt Berichte über Medienwirkungen finden. Diese wurden zumeist bei kleinen Probandenzahlen ermittelt und gestatten kaum größere Rückschlüsse, können aber durchaus medientheoretische Anregungen liefern.²²

Eine andere Zugangsweise liegt bei jenen Arbeiten vor, die, ausgehend von einem sexualpädagogischen Interesse, Sexualverhalten und jugendliche Alterskohorten in Beziehung setzen, also Fragen nachgehen wie: Welches Aufklärungsbedürfnis besteht in welchem Lebensalter? Was ist in welchem Lebensalter in Form und Inhalt gemäß? Welche Wirkungen können durch welche Einflüsse hervorgerufen werden? Dabei muss vielfach mit dem Mittel der Projektion gearbeitet werden, so dass natürlich die Korrelation von Einfluss und Wirkung im Sinne eines geänderten oder neuen Verhaltens nicht eindeutig bestimmt werden kann. Nur sollten der jugendpsychologische und verhaltenspsychologische Ertrag nicht gering geschätzt werden, wie etwa Horst Scarbath mit einem Hinweis belegt, in dem Sexualaufklärung emotio-

nal und instrumentell verschiedenen Lebensaltern zugeordnet wird und dabei auch auf Momente der Verfrühung oder Überforderung aufmerksam gemacht wird.²³

Wenn wir auf Arbeiten zum „Verhältnis von massenmedialen Einflüssen und Gewalt“ sehen, so finden sich dort Thesen und Hypothesen, zumeist allgemeiner Art, die auch für den hiesigen Zusammenhang übersetzt werden dürfen. Bei einer Abschätzung des Verhältnisses von Einfluss und Wirkung begegnen wir hier wie dort zwei Paradigmen: dem *Verteufelungsparadigma* und dem *Verharmlosungsparadigma*. Martin Schweer²⁴ definiert beide wie folgt: Unter dem *Verteufelungsparadigma* „wird der negative Einfluss der Medien betont und ihnen ein wesentlich schädigender Einfluss auf (Gewalt-) Kriminalität in unserer Gesellschaft zugeschrieben. Diese Position wird vornehmlich von Pädagogen und Eltern vertreten, deren Einstellungen primär durch Alltagserfahrung geprägt sind“. Dagegen wird das *Verharmlosungsparadigma* „in erster Linie von Wissenschaftlern vertreten, die in ihren Studien keinen negativen Einfluss der Medien auf das Gewaltverhalten der Rezipienten empirisch belegen konnten.“ Natürlich sind das idealtypische Konstruktionen, sie lassen zunächst noch jene Variablen aus dem Blick, durch deren Hinzunahme die Aussage stimmiger würde, also etwa das bestimmte Alter der Rezipienten, das familiäre Milieu (einschließlich der häuslichen Mediennutzung), die bisherigen biographischen Erfahrungen, die Realitätsnähe einer Darstellung, die Identifikationsangebote an die Rezipienten usw. Ich füge hier vor dem Hintergrund meiner Untersuchung über erotische Publikumszeitschriften bekräftigend hinzu, dass die Darstellung von sexuellen Handlungen durch Personen, die durch Alter und äußeres Erscheinungsbild keine Identifikation herstellen, als bedrohlich empfunden wird (13-jährige Jugendliche), während ältere Jugendliche (16- bis 17-Jährige) darauf als sie „nicht betreffend“ reagieren.

Insgesamt – abgesehen vom punktuellen Eindruck – gestattet die Wirkungsforschung im Hinblick auf pornographische Darstellungen kaum allgemeine und verbindliche Aussagen, die Jugendgefährdung ist damit weithin eine vermutete Jugendgefährdung oder eine Gefährdungsannahme aufgrund weltanschaulicher Orientierung und/oder pädagogischer Projektionen des Beurteilers.

22

Vgl.:
www.gep.de/medienpraktisch/welcome.html

23

Scarbath, H.:
A. a. O., S. 43.

24

In einer noch nicht veröffentlichten Arbeit (als MS): Gutachterliche Äußerung zur beantragten Indizierung der Modellbauzeitschriften *Gorkamorka*. Vechta 2000.

Allen Kassandrarufern zum Trotz hat die Vermehrung der Fernsehprogramme und deren qualitative Anbiederung an den Geschmack der Durchschnittlichkeit nicht zu einer Zunahme des Zeitvolumens im Nutzungsverhalten Jugendlicher und Erwachsener geführt. Die Werte für die Nutzungszeit sind relativ konstant, nicht signifikant (2–3% minus) abnehmend. In einer ersten Übersicht führen wir zum Beleg die durchschnittliche Sehdauer pro Tag in 1998 und 1999 an, einschließlich der Abnahme in diesem Zeitraum:²⁵ (siehe Tabelle 1)

In einer zweiten Übersicht wird der Abstand im Nutzungsverhalten der 14- bis 19-Jährigen gegenüber den über 65-Jährigen (West und Ost) besonders deutlich, bei letzteren liegt das Zeitvolumen doppelt (West und Ost) so hoch wie bei den Jugendlichen. Bei Jugendlichen überwiegen Out-door-Freizeitaktivitäten, auch Partnerbindungen, die das Nutzungsverhalten der Massenmedien deutlich minimieren. (siehe Tabelle 2)

Insgesamt kann aus beiden Belegen gefolgert werden, dass der quantitative Einfluss des Fernsehens auf Jugendliche, gemessen an dem aufgebrauchten Zeitvolumen an Freizeitaktivitäten, moderat ist. Dies konnte schon in früheren Untersuchungen bestätigt werden, ohne dass freilich dadurch die Wirkungsvermutungen eindeutig entschieden werden können.²⁶

Im Hinblick auf die Programmwahl und die Spartennutzung wollen wir aus genanntem Beleg noch drei Merksätze herausgreifen, die wenigstens einiges über den qualitativen Einfluss aussagen können:²⁷

- Bei den Zehn- bis Elfjährigen wird die Fernsehnutzung vor allem durch Super RTL und RTL dominiert. Mit zunehmendem Alter der Kinder decken die dargestellten Programme immer weniger die Fernsehnutzung ab, da ältere Kinder in stärkerem Umfang auch andere Programme wie z. B. VIVA oder MTV einschalten.
- In der Gruppe der zehn- bis dreizehnjährigen Kinder steigt die Zeit, die mit spannenden oder komödiantischen Filmen und Serien verbracht wird. Mädchen sehen deutlich mehr unterhaltende Filme, während Jungen eine höhere Nutzung der fiktionalen Genres Animation und Spannung aufweisen.

Tabelle 1:
Durchschnittliche Sehdauer pro Tag in Deutschland
Mo. – So., Sehdauer in Minuten

Deutschland gesamt	Erwachsene ab 14 J.	Kinder 3–13 J.	Zuschauer gesamt
1998	201	99	188
1999	198	97	185
Differenz 1998/1999	-3	-2	-3

Tabelle 2:
Durchschnittliche Sehdauer pro Tag in Deutschland
West und Ost 1999. Nach einzelnen Altersgruppen
Mo. – So., Sehdauer in Minuten

Alter in Jahren	West	Ost	Differenz
3 – 13	92	117	+ 25
14 – 19	112	139	+ 27
20 – 29	138	164	+ 26
30 – 39	168	186	+ 18
40 – 49	188	226	+ 38
50 – 64	214	258	+ 44
ab 65	259	283	+ 24

Quelle: AGF/GfK

- Ein wesentlicher Teil der Gesamtnutzung von Zehn- bis Dreizehnjährigen entfällt dabei schon auf fiktionale Sendungen des Erwachsenenprogramms.

Es wird im Hinblick auf Zeitvolumen und Spartenpräferenz nicht ersichtlich, dass Kinder den Zugang zu Darstellungen pornographischen Inhalts über das Fernsehen suchen. Es darf gemutmaßt werden, dass die Wirkung des Fernsehens im Sinne einer Jugendgefährdung hier realiter nicht zutrifft. Gleichzeitig ist mir allerdings bekannt, dass von der Nutzung allein nicht auszugehen ist, sondern auch von der freien Zugänglichkeit, und diese würde dann Filme als jugendgefährdend bezeichnen können, die von Jugendlichen in der Tat nicht gesehen werden.

Prof. em. Joachim H. Knoll lehrt am Institut für Pädagogik an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat einen Lehrstuhl für Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.

25
Nachfolgend beziehen wir uns auf: Media Perspektiven. 20. Woche 2000, 4. Frankfurt a. M., S. 146ff.; vgl. auch: ARD/ZDF-Programmanalyse. In: Media Perspektiven. 31. Woche 2000, 7.

26
Vgl. unsere frühen Studien über Jugend und Freizeit u. a.:
Knoll, J. H. u. a.:
Das Bildschirmspiel im Alltag Jugendlicher.
Opladen 1986.
Ders.:
Gewalt und Spiele.
Düsseldorf 1993.

27
Vgl. Media Perspektiven. 20. Woche 2000, S. 165ff.